

Gültig ab 1. Januar 2021

**1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBFernwärmeV)**

11. Die EWB liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Fernwärme an ihre Kunden. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

12. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der EWB wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der EWB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der EWB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

13. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBFernwärmeV)**

2.1. Zwischen einer eigenen Wärmeversorgungsanlage und dem Versorgungsnetz der EWB ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

2.2. Jeder Anschlussnehmer bzw. Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde. Der Leistungspreis ist während der Zeit der Absperrung weiter zu zahlen.

**3. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBFernwärmeV)**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV verursacht hat, werden ihm diese von der EWB nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

**4. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBFernwärmeV)**

4.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss seines Objektes an das Versorgungsnetz der EWB oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

4.2. Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 1.1.1994 begonnen wurde, wird der Baukostenzuschuss jeweils gesondert gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV berechnet.

**5. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)**

5.1. Der Anschlussnehmer erstattet der EWB die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. für die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Kundenanlage einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung und Übergabestation. Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage des technischen Aufwandes.

5.2. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

5.3. Bei der Ausführung von Hausanschlüssen sind die Tiefbauarbeiten im eigenen Grundstück in der Regel von der EWB auszuführen. In Abstimmung mit der EWB können die Tiefbauarbeiten im privaten Bereich durch den Anschlussnehmer selbst ausgeführt werden. Über die Verrechnung der Leistungen wird zwischen dem Anschlussnehmer und der EWB abgestimmt. Das Herstellen und Wiederverschließen des Mauerdurchbruches erfolgt durch den Anschlussnehmer.

5.4. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken, Gartenanlagen u. ä. ist die EWB berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

5.5. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Anschlussnehmer wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

5.6. Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 31.8.1990 bleibt am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bereits bestehendes Eigentum eines Anschlussnehmers bzw. Kunden an einem Hausanschluss bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die EWB überträgt. Für eine solche Übertragung bedarf es übereinstimmenden Willens der EWB und des Anschlussnehmers bzw. Kunden. Gegen den Willen einer der Vertragsparteien ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich. Über Zeitpunkt und Umfang entscheidet die EWB entsprechend ihren Möglichkeiten. Die Übertragungsvereinbarung erfolgt mittels EWB-Vordruck als Wirksamkeitsvoraussetzung.

**6. Angebot, Annahme und Fälligkeit (zu § 9 und 10 AVBFernwärmeV)**

6.1. Die EWB unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteilungsanlagen bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der EWB mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Hausanschlusses.

6.2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses mit Rechnungsstellung fällig.

**7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBFernwärmeV)**

7.1. Die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Einbau der/des Fernwärmezähler/s vollzogen. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden gemäß § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV nach dem jeweils gültigen Preisblatt der EWB berechnet.

7.2. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei der EWB über einen zugelassenen Installateur zu beantragen.

**8. Zutrittsrechte (zu § 16 AVBFernwärmeV)**

8.1. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWB, nach vorheriger Anmeldung (außer bei Havariefällen) den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV erforderlich ist.

8.2. Kosten, die der EWB dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde.

**9. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBFernwärmeV)**

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der EWB festgelegt.

**10. Messung (zu § 18 AVBFernwärmeV)**

10.1. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Standort des Messplatzes ist grundsätzlich mit der EWB abzustimmen.

10.2. Abs. 4 Satz 1 des § 18 AVBFernwärmeV gilt entsprechend bei unbefugtem Austausch einer Messeinrichtung ungeachtet der Herkunft des Fremdzählers. Die Kosten zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit gehen zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Kunden.

10.3. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der EWB entfernt, so ist die EWB unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.

**11. Nachprüfung der Messeinrichtung (zu § 19 AVBFernwärmeV)**

Soweit der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen verursacht hat und die Messeinrichtung bei der Prüfung Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Messfehlergrenzen anzeigt, werden die Kosten der Überprüfung dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

**12. Ablesung (zu § 20 AVBFernwärmeV)**

12.1. Nach Aufforderung durch die EWB sind die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abzulesen und die Zählerstände der EWB mitzuteilen.

12.2. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Anwendung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

12.3. Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von der EWB festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei der EWB in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden (Wohnungsverwaltungsgesellschaften, Groß- und Sonderabnehmer) sind vertraglich zu vereinbaren. Die EWB ist berechtigt, die durch Sonderablesung entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

**13. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBFernwärmeV)**

13.1. Der Verbrauch des Kunden wird monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die EWB behält sich vor, zur jährlichen Abrechnung mit monatlichen Abschlagszahlungen überzugehen. 13.2. Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Zwischenrechnungen) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

**14. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und § 33 AVBFernwärmeV)**

14.1. Kosten für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EWB angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die EWB berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung folgende Entgelte:

	<b>netto</b>	<b>brutto (19 % USt.)</b>
1. Jede schriftliche Mahnung	5,00 €	5,00 €*
2. Sperrankündigung	40,00 €	40,00 €*
3. Unterbrechung der Versorgung	40,00 €	40,00 €*
4. Wiederherstellung der Versorgung	55,00 €	65,45 €
5. Bei Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet.		

Unabhängig von den genannten Pauschalen (Punkt 1 bis 5) können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.

## 14.2. Sonderleistungen der Abrechnung

Sonderleistungen der Abrechnung sind Dienstleistungen, die zusätzlich auf Wunsch des Kunden erbracht werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden wie folgt berechnet:

	netto	brutto (19 % USt.)
1. Zwischenrechnung bei monatlicher, vierteljährlicher, halbjährlicher Abrechnung pro Abrechnung	13,00 €	15,47 €
2. manuelle Forderungs- und / oder Zahlungsaufstellung	20,00 €	23,80 €
3. zusätzliche Ablesung	25,00 €	29,75 €
4. Umstellung des Abrechnungszeitraums	30,00 €	35,70 €
5. Rechnungsnachdruck	5,00 €	5,95 €
6. Rechnungskorrektur nach Berechnung	13,00 €	15,47 €
7. Ratenzahlungsvereinbarung	15,00 €	15,00 €* * ohne USt.

## 14.3. Sonstige Kosten

Für Bankrückläuferkosten können je nach Bank bis zu 10 € erhoben werden.		
Adressermittlung	15,00 €	17,85 €

## 14.4. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die mit \* gekennzeichneten Entgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## 15. Datenschutz

### Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH Schäfferstraße 44, 02625 Bautzen  
Telefon: 03591/3752-120  
Fax: 03591/3752-129  
E-Mail: info@ewbautzen.de

### Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH Schäfferstraße 44, 02625 Bautzen  
Telefon: 03591/3752-120  
Fax: 03591/3752-129  
E-Mail: info@ewbautzen.de

### Vertragsrelevante Daten

Die EWB erhebt, speichert und nutzt (im Folgenden: „verarbeitet“) die Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie für vorvertragliche Maßnahmen.

Relevante personenbezogene Daten sind Ihre Personalien (z. B. Name, Adressdaten, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum) sowie Auftragsdaten (z. B. Vertragskonto, Lieferbeginn/-ende, Angaben zum bisherigen Energieliefervertrag, Zahlungsauftrag). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Scoringdaten) sein. Diese sind notwendig, da die EWB nur so in der Lage ist, Verträge mit dem Kunden zu schließen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen. Gleiches gilt für Anfragen über eine zukünftige Versorgung. Sofern der Kunde diese Daten nicht bereitstellt, kann die EWB den Auftrag zum Abschluss eines Vertrages nicht bearbeiten, ein Vertragsabschluss kommt somit nicht zustande.

### Datenquellen

Die EWB verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von den Kunden erhält. Die EWB verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem nutzt sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunfteien erhält.

### Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse

Die EWB verarbeitet Daten des Kunden in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen. Das umfasst die Nutzung personenbezogener Daten auch, um

- Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zuzusenden.

- Werbe-, Vertriebs-, Dokumentations- und Registerdaten sowie Daten über die Nutzung der angebotenen Telemedien zu ermitteln.
- Markt- und Meinungsforschung durchführen zu können, auch mittels anonymisierten Daten, sowie für Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten.
- Abschätzungen des wirtschaftlichen Risikos oder zur Anspruchsdurchsetzung zu erlangen.
- gegebenenfalls rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Aufklärung von Straftaten oder um diese zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).
- Adressermittlungen durchführen zu können (z.B. bei Umzügen).

### Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse

Als Unternehmen unterliegt die EWB diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Steuer-gesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

### Automatisierte Datenverarbeitung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidung einschließlich Profiling statt.

### Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Innerhalb der EWB erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten benötigt. Dies gilt auch für von der EWB beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen.

Empfänger personenbezogener Daten können sein z. B. Auskunfteien, Energielieferanten, Callcenter, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Werbe-, Abrechnungs-, IT- und Druckdienstleister, Dienstleister für Forderungs- und Gebäudemanagement sowie Vermieter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte soweit dies für die Vertragsdurchführung oder berechnigte Interessen erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

### Dauer der Speicherung, Löschung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der EWB an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Die EWB löscht die personenbezogenen Daten des Kunden, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

### Einwilligung/Widerruf

Falls der Kunde eine Einwilligung für die Datenverarbeitung erteilt hat, kann er diese jederzeit widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben davon unberührt.

### Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Der Kunde hat gegenüber der EWB das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 35 DSGVO. Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz kann der Kunde sich an die EWB wenden. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

### Widerspruchsrecht

Sofern die EWB eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung berechtigter Interessen vornimmt, hat der Kunde aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: [www.ewbautzen.de/datenschutz](http://www.ewbautzen.de/datenschutz)

### 16. Streitbelegungsverfahren

Die EWB nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

### 17. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte können durch die EWB geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung wird mit ihrer Veröffentlichung wirksam und ist Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge.